

angefertigt werden, die Gegenstand der Beratungen auf der nächsten Tagung der Suchtstoffkommission im Februar 1986 sein soll.

#### Ausblick

Die bisherigen Verhandlungen über eine mögliche neue Drogenkonvention haben sich somit fast ausschließlich auf prozedurale Fragen konzentriert. Die inhaltlichen Vorstellungen der einzelnen Mitgliedstaaten wurden zwar in vorläufiger Form vorgetragen, führten jedoch nicht zu weiteren Diskussionen. Dennoch ist ein allgemeines Interesse erkennbar, einige in den letzten Jahren entwickelte Verfahren der internationalen Zusammenarbeit in ein neues internationales Rechtsinstrument aufzunehmen, so zum Beispiel die Verfahren zur Aufspürung, Sicherstellung und Abschöpfung der Gewinne aus dem Drogenhandel oder Methoden zur Überwachung des Verkehrs von Chemikalien, die zur Herstellung von Drogen benötigt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ergibt sich, daß bereits der Plan einer neuen Drogenkonvention als solcher für die südamerikanischen Initiatoren und für die Vereinigten Staaten gleichermaßen von großer außenpolitischer Bedeutung ist. Mit diesem Plan nehmen die kokain erzeugenden Länder Südamerikas die Drogenbekämpfung in die eigene Hand und können den sogenannten Verbraucherländern künftig als stärkere Partner gegenüberreten als bisher. Dies bietet auch den USA neue Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit mit Lateinamerika auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung im weitesten Sinne.

Helmut Butke □

#### Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 19 Berichte auf der 30. Tagung des Ausschusses — Report des Rates für Namibia (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1984 S.101f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Mit 124 Vertragsstaaten — so der Stand zu Beginn der 30. Tagung (6.–24.8.1984 in Genf) des zur Überwachung ihrer Einhaltung eingesetzten 18-köpfigen Sachverständigenorgans — ist die Rassendiskriminierungskonvention ein besonders weit wirkendes Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie ist vor allem für die Lage von Minderheiten bedeutsam.

Dem entspricht es, daß die Situation der Ureinwohner im Mittelpunkt des australischen Berichtes stand. Immer noch ist diese Gruppe stark benachteiligt. Unter ihren Angehörigen ist die Arbeitslosenquote viermal höher als im Durchschnitt. Problematisch ist auch die Nutzung des Landes der Ureinwohner zu Bergbauzwecken. Zwar wird grundsätzlich auf die religiös motivierte besondere Beziehung dieser Bevölkerungsgruppe zu ihrem Land Rücksicht genommen, im nationalen Interesse sind aber Ausnahmen zulässig. Weitere Fragen der Experten bezogen sich auf die Beziehungen zu Südafrika und die in letzter Zeit ins Land gekommenen Einwanderer aus Südostasien.

Deren Hauptherkunftsland, Vietnam, hatte seinen Erstbericht vorgelegt, in dem eine Stellungnahme zu dem Flüchtlingsproblem nicht enthalten war. Einige Ausschußmitglie-

der warfen die Frage auf, ob nicht auch rassische Benachteiligung bei der unter Lebensgefahr verlaufenden Massenflucht eine Rolle gespielt haben könnte. Der Vertreter Vietnams wies dies weit von sich. Nach dem Abzug der Amerikaner hätten Tausende das Land in Panik verlassen. Später seien die Leute aufgehetzt und zur Flucht ermuntert worden. Fremde Mächte seien also für die tragische Situation verantwortlich.

Ein weiterer Erstbericht lag aus Uganda vor. Er behandelte vor allem die Ereignisse während der Diktatur Idi Amins (Massenausweisung und Enteignung der asiatischen Bevölkerungsgruppe, Zerstörung des Rechtssystems usw.) und die Bemühungen der derzeitigen Regierung, das Land wieder aufzubauen. Indirekt ließ sich aus dem Bericht entnehmen, daß die Zentralregierung nicht die volle Kontrolle über das Staatsgebiet hat. Der Ausbruch »ethnischer Antipathie« sei vorgekommen. Man bemühe sich, mit den zur Verfügung stehenden Kräften Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, werde dabei aber von Kräften behindert, die gewaltsam die Rückkehr des Landes zur Demokratie bekämpften. Auf Initiative des deutschen Experten Partsch zog der Ausschuß ein Dokument des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen heran, aus dem sich ergab, daß im Oktober 1982 mindestens 74 000 Menschen auf der Flucht — teils nach Rwanda, teils innerhalb des Landes — gewesen seien. Partsch fragte, ob die in dem Bericht erwähnten Äußerungen »ethnischer Antipathie« die Ursache für diese Fluchtbewegung gewesen seien.

Ein ungewöhnlicher Report lag dem Ausschuß über Namibia vor. Er war von dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia erstellt worden, der zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich Inhaber der Regierungsgewalt in der von Südafrika besetzten ehemaligen deutschen Kolonie ist. Der Bericht listete Praktiken rassistischer Diskriminierung aus beinahe allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens auf. Die Herrschaftsstruktur in Namibia sei insgesamt darauf angelegt, die nichtweiße Bevölkerung (92,5 vH der Namibier) von der Regierung auszuschließen. Afrikaner erhielten für vergleichbare Taten schwerere Strafen als Weiße, hätten Schwierigkeiten, einen Paß zu bekommen, seien hinsichtlich des Landbesitzes benachteiligt und würden in der Praxis im öffentlichen Gesundheitswesen schlechter gestellt. Die Turnhallen-Verfassung habe Rassismus und Apartheid keineswegs beseitigt. Der Ausschuß verabschiedete eine Entschliebung, in der unter anderem alle Staaten aufgefordert wurden, jegliche Beziehungen zu Südafrika abzubrechen.

Der Bericht des Irak befaßte sich vor allem mit dem Autonomiestatus der Kurden. Dabei zeigten sich jedoch einige schwer aufklärbare Widersprüche. So weist die Bevölkerungsstatistik ein Wachstum der kurdischen Bevölkerung von 2 Mill 1982 auf 4 Mill 1984 aus. Nach dem Autonomiestatut von 1974 sind alle drei Jahre Wahlen in der Region abzuhalten. Der erste Urnengang fand 1980 statt, folglich wären Neuwahlen 1983 fällig gewesen. Der Bericht schweigt zu dieser Frage. Nicht ganz klar ist auch das Schicksal der früheren Kurdischen Universität. Insgesamt erschien es den Sachverständigen zweifelhaft, ob der mit der Autonomiegewährung beabsichtigte Erfolg eingetreten ist.

Guatemala stellte sich als ein Land vor, in dem es keinerlei Diskriminierung gebe. Es war einhellige Meinung des Ausschusses, daß dieser Anspruch mit der Realität nicht in Einklang zu bringen sei. Mit Blick auf die Lage der eingeborenen Bevölkerung wurde nach dem Fortgang der Landreform gefragt, etwa, ob neu verteiltes Land auch in der bei einigen Stämmen üblichen Form des Gemeineigentums zugeteilt werde. Die von einigen Experten aufgegriffenen Umsiedlungsaktionen verteidigte der Regierungsvertreter damit, daß die Rebellen die weit auseinanderliegenden Siedlungen der Indianer angegriffen hätten. Als letztere sich mit der Bitte um Hilfe an die Regierung gewandt hätten, habe diese sie zu ihrer Sicherheit in größeren Dörfern zusammengefaßt.

Auch zwei nordische Länder, Finnland und Norwegen, hatten ihrer Berichtspflicht genügt. Während der erstgenannte Report lediglich die früheren aktualisierte, machte Norwegen ausführliche Angaben zu seiner Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik. Herauszustellen ist, daß Einwanderern jetzt das Kommunalwahlrecht gewährt ist.

Im Mittelpunkt des Erstberichts aus Sri Lanka stand die Beziehung zwischen Singhalesen und Tamilen. Der Regierungsvertreter führte zu den Unruhen im Lande aus, daß einige wenige Personen bemüht seien, die nationale Einheit zu stören. Spannungen gebe es zeitweise wohl in jeder multirassischen und multikulturellen Gesellschaft, doch hätten die beiden Volksgruppen schon etwa 2 000 Jahre friedlich miteinander gelebt. Der Ausschuß nahm die Offenheit des Berichtes positiv auf. Gefragt wurde nach dem Ausnahmezustand und der Reaktion der Regierung auf Ausschreitungen der Armee. Der Repräsentant Sri Lankas erklärte, die etwa 30 betroffenen Soldaten seien verhaftet, das Untersuchungsverfahren sei im Gange. Der sowjetische Experte Starushenko meinte, die Marxistische Partei Sri Lankas habe ein realistisches Programm zur Lösung der Konflikte des Inselstaates erarbeitet. Inwieweit werde es von der Regierung akzeptiert?

Neben den genannten behandelte das Gremium noch die Berichte aus Äthiopien, Argentinien, Jordanien, Korea (Republik), Kuwait, Mosambik, Niederlande, Peru, Seschellen und Tschad. Der Ausschuß befaßte sich abschließend mit den Berichten aus Gebieten ohne Selbstregierung und stellte ein weiteres Mal fest, daß er seiner diesbezüglichen Aufgabe mangels adäquater Informationen nicht nachzukommen in der Lage sei.

Horst Risse □

#### Menschenrechtsausschuß: 22. Tagung — Menschenrechte in Chile — Vorwürfe gegen die DDR wegen Grenzsicherungsmaßnahmen — Individualbeschwerde gegen Zaire erfolgreich (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1984 S.102f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Einen guten Anfang nahm auf seiner 22. Tagung (9.–27.7.1984 in Genf) der Dialog des aufgrund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte tätigen Menschenrechtsausschusses mit Panama. Dessen Bericht genügte den Experten zwar nicht in vollem Umfang; die mündlich vorge-

tragenen Ergänzungen und die freimütigen Antworten des panamaischen Vertreters waren jedoch so informativ, daß es den Ausschußmitgliedern gelang, sich ein Bild der Menschenrechtssituation in dem immer noch unter dem Ausnahmezustand lebenden mittelamerikanischen Land zu machen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der nicht unproblematischen Doppelfunktion der Nationalgarde, die auch nach dem kürzlich vorgenommenen Verfassungsergänzungen sowohl die Aufgabe der Landesverteidigung als auch polizeiliche Kompetenzen hat. Noch ausgeprägter waren die Bedenken hinsichtlich des Art.33 der Verfassung, der in einer Reihe von Fällen die Verhängung von Strafen ohne ordentliches Verfahren zuläßt. Auch die Lage der »Eingeborenen«-bevölkerung (5 bis 6 vH der Panamäer) ist nicht ohne Probleme. Gegen verschiedene Entwicklungsprojekte der Regierung waren — namentlich von kirchlicher Seite — Einwände erhoben worden. Es werde teilweise ohne Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Indios vorgegangen. Panama bemüht sich jedoch um die Erhaltung der autochthonen Sprachen, insbesondere deren schriftliche Fixierung. Ein zweisprachiger Unterricht sei jedoch unmöglich, führte der Regierungsvertreter aus. Abschließend sei auf eine Besonderheit des panamaischen Ehe- und Familienrechts hingewiesen: Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft wird nach fünf Jahren Dauer rechtlich einer Ehe gleichgestellt, die Kinder aus einer solchen Verbindung gelten dann als ehelich.

Als nächstes standen zwei Zweitberichte auf dem Programm des Ausschusses. Chile und die DDR hatten, nachdem sie 1979 zum ersten Mal vor dem Ausschuß erschienen waren, ihre jetzt fälligen periodischen Berichte vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Prüfung dieser Zweitberichte hatte für Chile einen informellen Fragenkatalog mit insgesamt 13 Hauptpunkten zusammengestellt. Dieser bildete die Grundlage der Sachdiskussion, der allerdings eine zeitraubende Kontroverse über die Qualifizierung des Berichts (Ergänzung des Erstberichts oder Zweitbericht im Sinne des Paktes) vorausging. Im Mittelpunkt standen die Verfassung von 1980 und der seit nunmehr elf Jahren andauernde Ausnahmezustand. Schon die Verfassung selbst enthält offenbar paktwidrige Bestimmungen: sie verbietet zum Beispiel das Eintreten für Gesellschaftsmodelle, die auf dem Klassenkampfgedanken aufbauen. Ihre zumindest bis 1989 maßgeblichen Übergangsbestimmungen suspendieren darüber hinaus fast alle von Verfassungen wegen garantierten Grundrechte. Personen, die mißliebige Ideologien propagieren, können des Landes verwiesen werden. Hier konnten die Regierungsvertreter aber darauf verweisen, daß einer erheblichen Zahl der Ausgewiesenen (über 50 vH) zwischenzeitlich die Rückkehr gestattet worden sei.

Dem Vorwurf einiger Experten, in Chile sei die Folter »institutionalisiert«, wurde entgegengehalten, daß das chilenische Recht solche Praktiken immer verboten habe. 1983 seien zwei Leutnants wegen Folterungen verurteilt worden, meist richteten sich solche Anklagen jedoch gegen untere Hänge. Auf höheren Befehl habe sich keiner der Verurteilten berufen. Trotz der guten Vorbereitung der chilenischen Vertreter, aber auch wegen

Zeitmangels blieben viele Fragen offen. Der Ausschuß nahm sich vor, die Berichtsprüfung im Herbst 1984 fortzusetzen. Ein vorläufiges Resümee zogen einige Experten dennoch, indem sie feststellten, daß die Situation in Chile einem Bürgerkrieg sehr nahekomme. Wenn die Regierung das Ausnahmerecht mit dem Kampf gegen einige Terroristengruppen begründe, so müsse sie sich fragen lassen, wie sie Hunderttausende von protestierenden Menschen als Terroristen bezeichnen könne.

Das Sachverständigenngremium befaßte sich dann mit dem Zweitbericht der *Deutschen Demokratischen Republik*. Der der Prüfung zugrunde liegende Fragenkatalog bestand aus 12 Hauptpunkten, darunter das Recht auf Leben und seine mögliche Verletzung durch Sicherheitsorgane. Einige Ausschußmitglieder erhoben massive Vorwürfe gegen die Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR, vor allem hinsichtlich des Schußwaffengebrauchs und der Selbstschußanlagen. Letztere kämen summarischen Exekutionen gleich, meinte ein Experte. Die praktizierte Form der Grenzsicherung verletze Art.6 (Recht auf Leben) und Art.12 des Paktes (Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen). Demgegenüber berief sich der Regierungsvertreter darauf, daß die Sicherung der Staatsgrenze eine Angelegenheit der nationalen Verteidigung sei. Angesichts der geopolitischen Lage seines Landes sei die Grenze nicht nur Trennungslinie zwischen zwei Staaten, sondern auch zwischen zwei Blöcken. So gebe es nach wie vor gute Gründe, verläßliche Maßnahmen zum Schutz der Grenze und des Staatsgebietes zu ergreifen. Im übrigen sei der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen das letzte Mittel. Es sei rechtswidrig, unter Umständen strafbar, das Land ohne Genehmigung zu verlassen. Legitime Gemeinschaftsinteressen erforderten es, daß sich die Behörden das Recht vorbehielten, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie eine Ausreisegenehmigung erteilten. Einige Fragen der Experten in diesem Zusammenhang blieben unbeantwortet, so die nach der Zahl der anhängigen Ausreisearträge, der Zahl der wegen »Republikflucht« Verurteilten und nach den bei Verweigerung der Ausreisereiselaubnis gegebenen Rechtsmittel.

Weitere Fragen betrafen die Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere, welche Genehmigungen vor der Veröffentlichung von Texten einzuholen seien und warum ausländische Zeitungen in der DDR nicht zu beziehen seien. Der Regierungsvertreter erklärte, eine Zensur gebe es nicht, die Verlage seien im Besitz des Volkes und unterlägen keiner staatlichen Kontrolle. Daß Manuskripte auf ihre Qualität geprüft würden, sei keine Besonderheit. Der Vertrieb ausländischer Zeitungen sei auch ein Problem der Gegenseitigkeit, außerdem gebe es insofern finanzielle und währungstechnische Schwierigkeiten. Nach den Möglichkeiten zur Gründung politischer Parteien gefragt, führte der Vertreter der DDR aus, daß es fünf politische Parteien mit unterschiedlichen Auffassungen und Zielen gebe. Diese hätten sich dennoch zu einem Block zusammengeschlossen, um die unter Parteien sonst üblichen nutzlosen Streitereien zu vermeiden. Politische Gefangene — so war weiter zu erfahren — gebe es in der DDR nicht. Niemand werde wegen einer abweichenden Meinung verfolgt, be-

straft würden nur konkrete kriminelle Handlungen.

Abschließend fällt der Ausschuß Entscheidungen in zwei *Individualbeschwerdeverfahren*. Eine gegen Kanada gerichtete Beschwerde wegen Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Mikmaq-Indianer wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer nicht zur Vertretung dieser ethnischen Gruppe berechtigt war. In dem Verfahren Muteba gegen Zaire stellte der Ausschuß fest, daß verschiedene Vorschriften des Paktes (Meinungsfreiheit, Folterverbot, Verfahrensrechte bei Verhaftung und der Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt worden sind. Die Regierung Zaires hatte sich nicht geäußert.

Horst Risse □

#### Anti-Apartheid-Konvention: Staatenberichte — Transnationale Unternehmen stützen Apartheid-Regime (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S.66 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Mexiko, Senegal und der Ukraine kamen diesmal die Mitglieder der Dreiergruppe, die ihre 8.Tagung vom 28.Januar bis 1.Februar 1985 in Genf abhielt. Diese Gruppe prüft die gemäß Art.VII des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* vorgelegten Staatenberichte hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung dieses Vertragswerks. Diesmal berichteten acht Länder — Algerien, Bjelorußland, Bulgarien, Jugoslawien, Kuba, Madagaskar, Sowjetunion und Ukraine — über ihre Bemühungen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie über andere Maßnahmen zur Verwirklichung der Konventionsziele (UN-Doc. E/CN.4/1985/27 v.4.2.1985).

In Kubas Verfassung von 1976 sind Diskriminierungen jeder Art und Form verboten. In der Strafgesetzgebung, so betonte der kubanische Vertreter, sind schwere Strafen vorgesehen für Delikte mit rassistischem Einschlag. In den Schulen und Universitäten wird im Rahmen des Unterrichts über die katastrophalen Folgen von Rassismus und Apartheid aufgeklärt, auch über die Konvention wird berichtet. Im übrigen erhielten viele ausländische Studenten, besonders aus Afrika und Asien, freie Ausbildung in seinem Lande. Die Dreiergruppe zeigte sich erfreut darüber, daß Kubas Bericht sowohl inhaltlich als auch formal den Richtlinien entsprach und beglückwünschte das Land zu seinem Beitrag sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus und Apartheid.

Der Vertreter der *Sowjetunion*, der — wie Kuba und dann auch Bjelorußland, die Ukraine und Bulgarien — bereits den vierten regulären Bericht seines Landes vorlegte, hob die Bereitschaft seines Staates zur Befolgung aller UN-Entscheidungen im Bereich Rassismus und Apartheid hervor; die UdSSR habe schon die Ausarbeitung der Anti-Apartheid-Konvention initiiert und setze nunmehr alles daran, ihren Bestimmungen zu größtmöglicher Wirksamkeit zu verhelfen. Er wies darauf hin, wie wichtig die baldige Verab-